



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister vom 18. November 2009 (Stand: 07.04.2020)

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister mit den Vorsitzenden der Fraktionen der Stadt Arnsberg gem. § 60 Abs. 2 GO NW am 03.04.2020 durch Dringlichkeitsentscheidung folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister in der zur Zeit gültigen Fassung wird in § 17 wie folgt ergänzt:

§ 17 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Für die Dauer der Besonderheiten der Corona-Pandemie wird die Zuständigkeit gem. § 17 Nr. 2a) und 2c) im Bereich der Stundungsanträge der Gewerbesteuer in unbegrenzter Höhe auf den Kämmerer und bei dessen Verhinderung auf den Bereichsleiter Kämmerei übertragen. Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und spätestens am 01.07.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister vom 18. November 2009 (Stand: 06.04.2020)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die zuvor genannten Verordnungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 09.04.2020

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister